



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

**01/2017**

## **Grundordnung der Universität Vechta**

Vechta, 16.01.2017 (Tag der Veröffentlichung)  
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta  
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen  
Lfd. Nr. 312

## Inhalt

	Seite
Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
• Grundordnung der Universität Vechta	3

## **Grundordnung der Universität Vechta**

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß § 41 Absatz 1 Satz 3 NHG in seiner 59. Sitzung am 16.11.2016. Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur gemäß §§ 41 Abs. 1 Satz 4, 51 Abs. 3 Satz 1 NHG durch Erlass vom 22.12.2016.

### **I. Grundlagen**

#### **§ 1 Rechtsstellung der Universität Vechta**

- (1) <sup>1</sup>Die Universität Vechta ist gemäß § 15 Satz 1 NHG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. <sup>2</sup>Zugleich ist sie gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 NHG ein Landesbetrieb i.S.d. § 26 Abs. 1 LHO. <sup>3</sup>Sie regelt ihre Angelegenheiten in dieser Grundordnung und anderen Ordnungen, § 15 Satz 2 NHG.
- (2) <sup>1</sup>Besondere Bestimmungen ergeben sich für die Universität Vechta durch das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26. Februar 1965 und dessen Änderungen nebst Durchführungsvereinbarung vom 29. Oktober 1993 sowie durch § 54 NHG und durch die „Normen zur Erteilung des Nihil obstat bei der Berufung von Professoren der katholischen Theologie an den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. <sup>2</sup>Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

#### **§ 2 Gliederung der Universität Vechta**

- (1) Die Universität Vechta gliedert sich gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 NHG in Fakultäten.
- (2) <sup>1</sup>Der jeweiligen Fakultät gehört an, wer als Mitglied der Universität Vechta in einem der Fakultät zugehörigen Studienfach überwiegend tätig ist, studiert, promoviert oder sich habilitiert. <sup>2</sup>Sofern ein Mitglied der Universität Vechta im gleichen Umfang in zwei Studienfächern, die unterschiedlichen Fakultäten angehören, tätig ist oder studiert, ist es Mitglied beider Fakultäten. <sup>3</sup>Das Wahlrecht steht den studentischen Mitgliedern in den Fällen der Doppelmitgliedschaft in derjenigen Fakultät zu, in der sie mit dem Erstfach eingeschrieben sind. <sup>4</sup>Auf Antrag kann ein Wechsel der Wahlberechtigung in eine andere Fakultät erfolgen. <sup>5</sup>Für alle Mitgliedsgruppen entscheidet in Zweifelsfällen das Präsidium. <sup>6</sup>Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) <sup>1</sup>Forschungsinstitute können zur Wahrnehmung themenbezogener, profilierter Aufgaben in der Forschung für einen bestimmten Zeitraum eingerichtet werden. <sup>2</sup>Über die Einrichtung und Fortführung beschließt das Präsidium auf Grundlage einer Richtlinie zur Einrichtung von Forschungsinstituten.
- (4) Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen können durch das Präsidium auf der Grundlage einer Richtlinie eingerichtet werden.
- (5) <sup>1</sup>Wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Universität Vechta, die in einem engen Zusammenhang mit Forschung und Lehre der Universität stehen, können auf Antrag den Status eines „An-Instituts“ erhalten. <sup>2</sup>Näheres, insbesondere Antragsvoraussetzungen sowie Kriterien und Verfahrensschritte zur Anerkennung eines An-Instituts, regelt eine Ordnung.

- (6) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung der in Absatz 1 bis 5 genannten und sonstiger Organisationseinheiten entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Senats.

## II. Mitglieder und Angehörige der Universität Vechta, Ehrungen

### § 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder der Universität Vechta (§ 16 Abs. 1 und 1a NHG) haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Universität Vechta in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken, § 16 Abs. 2 Satz 1 NHG. <sup>2</sup>Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität Vechta steht, erfüllt diese Pflicht zugleich als eine ihm obliegende Aufgabe; die Möglichkeit der Mitwirkung im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit ist einzuräumen. <sup>3</sup>Mitglieder und Angehörige sind bei Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte, soweit gemäß § 16 Abs. 4 Satz 4 NHG bestehend, an Weisungen und Aufträge nicht gebunden und dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht bevorzugt oder benachteiligt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl zu Ämtern und die Übernahme von Funktionen oder Aufgaben in der Selbstverwaltung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden. <sup>2</sup>Ämter, übernommene Funktionen oder Aufgaben dürfen nur aus einem wichtigen Grund niedergelegt werden.
- (3) <sup>1</sup>Soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, beträgt die regelmäßige Amtszeit für die Mitwirkung in der Selbstverwaltung als Mitglied in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Funktionen oder Aufgaben oder durch die Übernahme von Ämtern und Funktionen zwei Jahre, bei der Vertretung der Gruppe der Studierenden ein Jahr. <sup>2</sup>Mehrfache Wiederwahl oder -bestellung ist möglich.
- (4) Endet die Mitgliedschaft an der Universität Vechta, so endet ein Amt, eine Funktionen oder Aufgabe in der Selbstverwaltung. Entsprechendes gilt für Angehörige.
- (5) Die Gruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 bis 4 NHG bilden für ihre Vertretung in den nach Gruppen zusammengesetzten Organen und Gremien je eine Mitgliedergruppe.
- (6) <sup>1</sup>Wer an der Universität Vechta tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist gem. § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG Angehöriger der Universität. <sup>2</sup>Weitere Angehörige sind die im Ruhestand befindlichen oder entpflichteten Professorinnen und Professoren, ebenso Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Gasthörerinnen und Gasthörer, soweit sie nicht in einem weiteren, eine Mitgliedschaft begründenden Rechtsverhältnis zur Universität Vechta stehen, sowie Personen, die an einem wenigstens einsemestrigen Weiterbildungsprogramm der Universität Vechta teilnehmen, ebenso die Mitglieder des Hochschulrats nach § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NHG, Ehrensatorinnen und Ehrensatoren sowie registrierte Alumni.
- (7) <sup>1</sup>Angehörige der Universität Vechta haben gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 NHG kein Wahlrecht. <sup>2</sup>Ihnen können mit ihrem Einverständnis Tätigkeiten im Rahmen der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Universität Vechta übertragen werden. <sup>3</sup>Sie sind verpflichtet, das Ansehen der Universität Vechta zu wahren.

- (8) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität Vechta haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität Vechta im Rahmen der Benutzungsordnung zu nutzen.

#### **§ 4 Ehrungen**

- (1) Für besondere Verdienste um die Universität Vechta kann auf Vorschlag einer Fakultät der Doktorgrad ehrenhalber (Dr. phil. h. c. oder Dr. rer. nat. h. c.) oder auf Vorschlag jedes Mitglieds der Universität Vechta die Würde einer Ehrensensatorin (Senatorin e.h.) oder eines Ehrensensators (Senator e.h.) auf der Grundlage einer Ordnung verliehen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Verleihung einer Ehrenwürde bedarf eines Beschlusses des Senats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Verleihung des Doktorgrads ehrenhalber ist zudem eine Mehrheit von zwei Dritteln der Hochschullehrergruppe im Senat erforderlich.

### **III. Zentrale Organe und zentrale beratende Organe der Universität Vechta**

#### **§ 5 Präsidium**

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium leitet gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 NHG die Universität Vechta in eigener Verantwortung. <sup>2</sup>Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung und zwei nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. <sup>3</sup>Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident ist gemäß § 37 Abs. 4 Satz 7 NHG zugleich Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO und übernimmt gemäß § 37 Abs. 4 Satz 9 NHG die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten. <sup>4</sup>Die Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus § 37 NHG. <sup>5</sup>Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem eine Regelung zur Geschäftsverteilung beinhaltet.
- (2) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident wird gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 NHG und die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident gemäß § 39 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 Satz 1 NHG auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt. <sup>2</sup>Ergänzend gelten die Regelungen der Bestellungsordnung für hauptberufliche Mitglieder des Präsidiums der Universität Vechta. <sup>3</sup>Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 NHG schlägt die Präsidentin oder der Präsident dem Senat Personen, die Mitglieder der Universität Vechta sind, als nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vor.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Dies gilt auch für studentische Mitglieder des Präsidiums. <sup>3</sup>Die Amtszeit endet gemäß § 39 Abs. 3 Satz 6 NHG mit der Ernennung oder Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten. <sup>4</sup>Die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten führen die Geschäfte fort, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist, § 39 Abs. 3 Satz 7 NHG.

## **§ 6 Hochschulrat**

- (1) Der Hochschulrat hat die in § 52 Abs. 2 Satz 2 und § 54 Abs. 3 NHG festgelegte Zusammensetzung und nimmt die in § 52 Abs. 1 und § 54 Abs. 2 NHG aufgeführten Aufgaben wahr.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Mehrfache Amtszeiten sind möglich.

## **§ 7 Senat**

- (1) <sup>1</sup>Dem Senat gehören 13 Mitglieder (§ 41 Abs. 4 Satz 1 NHG) mit Stimmrecht an, davon sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe, je zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe). <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident führt ohne Stimmrecht den Vorsitz, § 41 Abs. 4 Satz 5 NHG.
- (2) <sup>1</sup>Mit beratender Stimme gehören dem Senat an die Vizepräsidentinnen und die Vizepräsidenten, ein Mitglied der Personalvertretung (§ 41 Abs. 4 Satz 4 NHG) sowie ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung. <sup>2</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 NHG wie ein Mitglied zu laden. <sup>3</sup>Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Senats beratend teil, § 9 Abs. 4 Satz 5 NHG. <sup>4</sup>Der Senat kann weitere Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger oder andere Personen durch mit einfacher Mehrheit zu fassendem Beschluss für einen bestimmten Zeitraum zu beratenden Mitgliedern erklären.
- (3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Senats richten sich nach § 41 Abs. 1 bis 3 NHG.
- (4) Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Senats bestellen eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Promotions- und Habilitationsverfahren und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Vechta.
- (5) Der Senat kann weitere Beauftragte für einen bestimmten Zeitraum bestellen.

## **§ 8 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) <sup>1</sup>Der Senat wählt gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 NHG auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung (§ 14 dieser Grundordnung), die für das Verfahren zuständig ist und das Auswahlverfahren durchführt, eine hauptberufliche zentrale Gleichstellungsbeauftragte. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 NHG sechs Jahre, bei Wiederwahl acht Jahre. <sup>3</sup>Mit Zustimmung des Senats ist die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung, § 42 Abs. 1 Satz 3 NHG, und abweichend von Satz 1 zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die sich aus § 42 Abs. 2 und 3 NHG ergebenden Aufgaben wahr.
- (3) <sup>1</sup>Auf Vorschlag der Gleichstellungsversammlung einer Fakultät kann der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Vertreterin wählen. <sup>2</sup>Zur Gleichstellungsversammlung sind alle Mitglieder der Fakultät zu laden. <sup>3</sup>Zuständig für die Einladung ist die bisherige dezentrale Gleichstellungsbeauftragte oder, ist eine solche nicht vorhanden, die hauptberufliche zentrale Gleichstellungsbeauftragte. <sup>4</sup>Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte

wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags in der jeweiligen Fakultät hin.<sup>5</sup>Die Befugnisse nach § 42 Abs. 3 und 4 NHG gelten entsprechend.<sup>6</sup>Die Amtszeiten der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten betragen zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr.

- (4) An anderen in dieser Grundordnung bestimmten Organisationseinheiten können analog Abs. 3 weitere dezentrale Gleichstellungsbeauftragte vom Präsidium bestellt werden.
- (5) <sup>1</sup>Die hauptberufliche zentrale Gleichstellungsbeauftragte bildet gemeinsam mit den dezentralen Gleichstellungsbeauftragten den Rat der Gleichstellungsbeauftragten, deren Vorsitz die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte führt. <sup>2</sup>Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten können sich bei Personalmaßnahmen gegenseitig vertreten.

### **§ 9 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Senat bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Bestellung erfolgt für den Zeitraum von zwei Jahren, bei einer studentischen Beauftragten oder einem studentischen Beauftragten für ein Jahr. <sup>3</sup>Mehrfache Bestellungen sind möglich.
- (2) <sup>1</sup>Die Beauftragte oder der Beauftragte berät und informiert Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zu Fragen, die sich aus der Behinderung oder Erkrankung im Zusammenhang mit dem Studium an der Universität Vechta ergeben. <sup>2</sup>Zudem ist die Beauftragte oder der Beauftragte für die Vermittlung in Konflikten, die sich im Zusammenhang mit der Behinderung oder der chronischen Erkrankung ergeben, zuständig.

## **IV. Organe, beratende Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben der Fakultäten**

### **§ 10 Dekanat und Dekanekonferenz**

- (1) <sup>1</sup>Das Dekanat leitet die Fakultät gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 NHG. <sup>2</sup>Dem Dekanat gehören neben der Dekanin oder dem Dekan eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, ein Studentisches Mitglied nach Absatz 4 sowie bis zu zwei weitere Mitglieder an. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Dekanats können auf Antrag durch Beschluss des Präsidiums entsprechend dem Umfang ihrer zeitlichen Beanspruchung durch das Amt von ihren sonstigen Dienstaufgaben nach Maßgabe von § 43 Abs. 3 Satz 6 2. Halbsatz NHG teilweise freigestellt werden.
- (2) Die Aufgaben des Dekanats richten sich nach § 43 Abs. 1 und 2 NHG und die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans richten sich nach § 43 Abs. 3 Satz 2 und 3 NHG.
- (3) <sup>1</sup>Der zuständige Fakultätsrat beschließt die Anzahl der Mitglieder des Dekanats und wählt neben der Dekanin oder dem Dekan auf Vorschlag der Studienkommission (§ 12 Abs. 1 dieser Grundordnung) die Studiendekanin oder den Studiendekan und die weiteren Mitglieder mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Als Dekanin oder Dekan ist gemäß § 43 Abs. 4 Satz 3 NHG eine Professorin oder ein Professor der Fakultät wählbar; die Wahl der weiteren Mitglieder kann aus allen Statusgruppen erfolgen. <sup>3</sup>Als

Studiendekanin oder Studiendekan ist gemäß § 45 Abs. 4 Satz 1 NHG ein Mitglied der Hochschullehrergruppe und in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe wählbar.<sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre, die des studentischen Dekanatsmitglieds ein Jahr.<sup>6</sup>Wiederwahl ist möglich.

- (4) <sup>1</sup>Als studentisches Dekanatsmitglied ist jede oder jeder Studierende, die oder der Mitglied der Fakultät ist, wählbar. <sup>2</sup>Das studentische Mitglied vertritt die studentischen Angelegenheiten in Lehre und Studium. <sup>3</sup>Die Wahrnehmung einer Vorgesetztenfunktion wie auch die Wahrnehmung der Vertretung der anderen Dekanatsmitglieder sind ausgeschlossen.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Dekanats bedarf gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 NHG der Bestätigung durch das Präsidium.
- (6) <sup>1</sup>Die Dekaninnen und Dekane bilden gemeinsam mit der Direktorin oder dem Direktor des Instituts für Katholischen Theologie und den Mitgliedern des Präsidiums eine Dekanekonferenz. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident beruft - auch auf Vorschlag einer Dekanin oder eines Dekans - die Dekanekonferenz ein und leitet die Sitzungen. <sup>3</sup>Die Konferenz dient der gegenseitigen Unterrichtung und Koordination in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere der einheitlichen Handhabung von fakultätsübergreifenden Angelegenheiten.

### **§ 11 Fakultätsrat**

- (1) <sup>1</sup>Dem Fakultätsrat gehören bei Errichtung von bis zu zwei Fakultäten dreizehn Mitglieder, bei Errichtung von drei oder mehr Fakultäten sieben Mitglieder mit Stimmrecht an. <sup>2</sup>In Fakultätsräten mit sieben Mitgliedern gehören vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und MTV-Gruppe, in Fakultätsräten mit dreizehn Mitgliedern sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe sowie der MTV-Gruppe an. <sup>3</sup>Den Vorsitz führt gemäß § 44 Abs. 2 Satz 3 NHG die Dekanin oder der Dekan ohne Stimmrecht.
- (2) <sup>1</sup>Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist gemäß § 42 Abs. 5 Satz 3 NHG i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 5 dieser Grundordnung i.V.m. § 42 Abs. 3 Satz 2 NHG wie ein Mitglied zu laden. <sup>2</sup>Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teil, § 9 Abs. 4 Satz 5 NHG.
- (3) Die Aufgaben des Fakultätsrats ergeben sich aus § 44 Abs. 1 NHG.

### **§ 12 Studienkommissionen und Zentrale Studienkommission (ZSK)**

- (1) <sup>1</sup>Die Universität Vechta bildet gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 NHG ständige Kommissionen für Lehre und Studium (Studienkommissionen), deren stimmberechtigte Mitglieder mindestens zur Hälfte Studierende sind. <sup>2</sup>Das Präsidium bestimmt Zahl und Größe der Studienkommissionen, ihre Zuständigkeit für einzelne Studiengänge und ihre Zuordnung zu einer oder mehrerer Fakultäten, § 45 Abs. 1 Satz 2 NHG. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Studienkommissionen werden von den Mitgliedern des Fakultätsrats nach Mitgliedergruppen getrennt gewählt.

- (2) <sup>1</sup>Zur Beratung fakultätsübergreifender Angelegenheiten in Lehre und Studium wird im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 2 NHG eine Zentrale Studienkommission (ZSK) eingerichtet. <sup>2</sup>Das für die Lehre zuständige Präsidiumsmitglied bestimmt über den Vorsitz, § 45 Abs. 1 Satz 4 NHG.

## **V. Kommissionen**

### **§ 13 Kommissionen**

- (1) <sup>1</sup>An der Universität Vechta werden als Ständige Kommissionen eingerichtet und nach Mitgliedergruppen getrennt gewählt:
1. die zentrale Studienkommission (ZSK) nach § 12 Abs. 2 Satz 1 dieser Grundordnung,
  2. die Kommission für Gleichstellung (KfG) nach § 14 dieser Grundordnung,
  3. die Studienqualitätskommission (SQK) nach § 15 dieser Grundordnung.
- <sup>2</sup>Deren Aufgaben ergeben sich aus dem NHG und dieser Grundordnung.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus bildet der Senat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, zur Unterstützung seiner Aufgaben und zur Beratung des Präsidiums weitere ständige zentrale Kommissionen:
1. die Haushalts- und Planungskommission (HPK);
  2. die Ethikkommission (EK);
  3. die Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung (KFN);
  4. die Wahlkommission (WK).
- <sup>2</sup>Deren Aufgaben können durch entsprechende Ordnungen festgelegt werden.
- (3) Der Senat kann weitere Kommissionen bilden oder Arbeitsgruppen einsetzen.
- (4) <sup>1</sup>In den Kommissionen gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 hat die Hochschullehrergruppe vier Sitze; die anderen Mitgliedergruppen sind mit je einem Sitz vertreten; das zuständige Mitglied des Präsidiums führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. <sup>2</sup>Entgegen Satz 1 wählen in der Kommission nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 (Ethikkommission) die Mitglieder aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>In der Kommission gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 (Wahlkommission) ist jede Mitgliedergruppe mit zwei Sitzen vertreten; die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Senats wählen nach Gruppen getrennt die Mitglieder der Kommissionen mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes. <sup>2</sup>Wählbar ist auch, wer nicht Mitglied des Senats ist. <sup>3</sup>Die Kommission kann weitere Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger oder andere Personen durch mit einfacher Mehrheit zu fassendem Beschluss für einen bestimmten Zeitraum zu beratenden Mitgliedern erklären.

### **§ 14 Kommission für Gleichstellung (KfG)**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Universität Vechta wählen nach Mitgliedergruppen getrennt aus ihren Kreisen die Mitglieder der Kommission für Gleichstellung. <sup>2</sup>Jede Mitgliedergruppe ist in der Kommission für Gleichstellung durch zwei Sitze vertreten. <sup>3</sup>Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Kommission für Gleichstellung unterstützt das Präsidium und den Senat der Universität Vechta bei der Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 3 Abs. 3 NHG und dieser Grundordnung. <sup>2</sup>Dazu zählt

insbesondere die Erarbeitung eines Wahlvorschlags für den Senat zur Besetzung des Amtes der hauptberuflichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten (§ 8 Abs. 1 dieser Grundordnung).<sup>3</sup>Der Wahlvorschlag wird mit der Mehrheit der Mitglieder der Kommission für Gleichstellung beschlossen.

### **§ 15 Studienqualitätskommission (SQK)**

- (1) <sup>1</sup>Die Studienqualitätskommission nimmt die Aufgaben nach § 14 b Abs. 1 NHG wahr. <sup>2</sup>Sie wirkt an der Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen mit. <sup>3</sup>Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission, § 14 b Abs. 2 Satz 2 NHG.
- (2) <sup>1</sup>Die Hochschullehrergruppe und die Mitarbeitergruppe sind durch jeweils drei Sitze, die MTV-Gruppe durch einen Sitz und die Studierendengruppe durch sieben Sitze vertreten. <sup>2</sup>Den Vorsitz führt das zuständige Mitglied des Präsidiums.

## **VI. Studierendenschaft**

### **§ 16 Anhörung der Studierendenschaft und Studierendeninitiative**

- (1) Die Studierenden wirken gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 NHG an der Selbstverwaltung der Universität, insbesondere in den Ständigen Kommissionen für Studium und Lehre (§ 12 dieser Grundordnung), mit.
- (2) <sup>1</sup>Auf Verlangen der Studierendenschaft muss sich das für die Beratung und Entscheidung zuständige Organ der Universität Vechta mit einer im Rahmen einer Studierendeninitiative (§ 20 a Satz 1 NHG) schriftlich vorgetragene(n) Angelegenheit befassen und darüber beschließen, soweit sie von mindestens drei vom Hundert der Studierenden unterzeichnet (§ 20 a Satz 2 NHG) ist und als Antrag nebst Begründung einschließlich der Unterschriftenliste und der Angabe einer vertretungsberechtigten Person so rechtzeitig bei dem zuständigen Organ eingereicht wird, dass er nach Überprüfung der formalen Voraussetzungen auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung gebracht werden kann. <sup>2</sup>Sind Senat oder Fakultätsrat zuständig, so soll gemäß § 20 a Satz 4 NHG die Beratung und Beschlussfassung dieses Organs hochschulöffentlich erfolgen.

## **VII. Berufungs- und Auswahlverfahren**

### **§ 17 Berufung von Professorinnen und Professoren**

<sup>1</sup>Für Berufungsverfahren an der Universität Vechta findet neben den Bestimmungen des NHG eine Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren der Universität Vechta Anwendung. <sup>2</sup>Letztere regelt insbesondere die Vorbereitung des Verfahrens, die Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission und das Verfahren zur Vorbereitung der Berufung.

### **§ 18 Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

Auf das Verfahren zur Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren findet § 17 dieser Grundordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Kommission gemäß § 30 Abs. 3 Satz 2 NHG die Bezeichnung „Auswahlkommission“ führt.

### **§ 19 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

- (1) Die Universität Vechta kann gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 NHG wissenschaftlich oder künstlerisch (analoge Anwendung) oder durch Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten, die nicht Mitglied einer Fakultät der Universität Vechta sind, zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellen, wenn sie den an ein Professorenamt zu stellenden Anforderungen genügen.
- (2) Die Anforderungen nach Abs. 1 sind insbesondere dann erfüllt, wenn jemand besondere Leistungen in der Lehre oder bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis erbracht hat.
- (3) Das Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und des Widerrufs regelt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 NHG eine eigene Ordnung.

## **VIII. Veröffentlichungen**

### **§ 20 Veröffentlichung und Inkrafttreten von Satzungen und Ordnungen**

- (1) Satzungen, Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse der Universität Vechta werden in den Amtlichen Mitteilungsblättern auf der Homepage der Universität Vechta veröffentlicht.
- (2) Satzungen oder Ordnungen, die keine ausdrückliche Regelung hinsichtlich ihres Inkrafttretens enthalten, treten einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungsblättern auf der Homepage der Universität Vechta in Kraft.

## **IX. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 21 Übergangsregelungen**

Die bei In-Kraft-Treten dieser Grundordnung vorhandenen Ordnungen und Satzungen der Universität Vechta gelten bis auf Weiteres fort, soweit das NHG, andere höherrangige oder spätere Regelungen und die Bestimmungen dieser Grundordnung nicht entgegenstehen.

### **§ 22 Wirkung der allgemeinen Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Auf die Arbeit in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben finden die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Vechta Anwendung. <sup>2</sup>In besonders begründeten Fällen können Gremien oder Kommissionen eigene Geschäftsordnungen beschließen, die, je nach Zuständigkeit, vom Senat oder dem jeweiligen Fakultätsrat zu genehmigen sind.

---

### **§ 23 Institut für Katholische Theologie**

Die Regelungen dieser Grundordnung sind auf das Institut für Katholische Theologie nur insoweit anwendbar, als sie mit dem Konkordat und den Regelungen in § 54 Abs. 1 NHG vereinbar sind.

### **§ 24 In-Kraft-Treten der Grundordnung**

<sup>1</sup>Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. <sup>2</sup>Die Gliederung der Universität Vechta in Fakultäten wird zum 01. April 2017 (Beginn des Sommersemesters 2017) umgesetzt. <sup>3</sup>Die hierfür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen, insbesondere die Durchführung der Wahlen zu Fakultätsräten, werden auf der Grundlage dieser Grundordnung bereits im Wintersemester 2016/17 durchgeführt.